



§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gemeinde Merzenich betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde Merzenich erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Gemeinde Merzenich kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (5) Die Gemeinde Merzenich wirkt darauf hin, daß bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde Merzenich

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde Merzenich umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im einzelnen erbringt die Gemeinde Merzenich gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile wie Zweige, Äste, Baumstämme und Wurzelstubben bis zu 15 cm Durchmesser, Strauch- und Heckenschnitt, Pflanzenrückschnitt, Rasenschnitt, Laub, Wildkräuter, abgeerntete Salat- und Gemüsepflanzen, mit Krankheiten oder Schädlingen befallene Pflanzen, Fallobst, Blumen, Gemüse- und Salatputzreste, Obstreste und Fruchtschalen, Nussschalen, Zitrusfrüchte, Zimmerpflanzen, Kaffee- oder Teesatz, Kaffee- und Teefilter, Eierschalen zu verstehen.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier.
 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
 5. Einsammeln und Befördern von Alt-Kühlgeräten, Ölradiatoren und Elektro(nik)schrott.
 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen, soweit dies nicht auf den Kreis übertragen ist.
 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß ausgenommen bei Eigenkompostierung) ,durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Entsorgung von



Sperrmüll, Entsorgung von Altkühlgeräten, Ölradiatoren und Elektro(nik)schrott, Altpapiersammlungen) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde Merzenich sind gemäß § 15 Abs.3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde (Landrat des Kreises Düren als Untere staatliche Verwaltungsbehörde) ausgeschlossen:
 1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde Merzenich nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs.3 Satz 1 KrW-/AbfG):
 - a) Einweg-Verkaufsverpackungen aus Metall, Glas, Kunststoffen, Verbundstoffen
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs.3 Satz 2 KrW-/AbfG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste nicht aufgeführt (Positivkatalog); die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gemeinde Merzenich kann den Ausschluß von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde (Landrat als Untere staatliche Verwaltungsbehörde) widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs.3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i.S.d § 3 Abs.8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden an stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen.
- (2) Schadstoffhaltige Abfälle dürfen nur zu den in der Gemeinde Merzenich bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeugen werden von der Gemeinde Merzenich bekanntgegeben.
- (3) Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben werden bei den in § 4 Nr. 3 (Anlage 2) der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Düren angegebenen stationären Sammelstellen angenommen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Merzenich liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde Merzenich den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlußrecht).



- (2) Der Anschlußberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde Merzenich haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Merzenich liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 oder § 3 Abs.3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs.2, 17 Abs.3, 18 Abs.3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs.2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt/Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs.3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§13 Abs.3 Nr.2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Gemeinde und dem Kreis nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).



§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, daß er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, daß er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs.3 KrW-/AbfG so zu behandeln, daß eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Die Gemeinde Merzenich stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluß- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, daß er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde Merzenich stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde Merzenich gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Düren in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde Merzenich bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) Schwarze Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 60 l, 120 l und 240 l, Restmüll-Säcke;
 - b) Braune Anfallbehälter für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l; Bioabfall-Säcke.
 - c) Blaue Anfallbehälter für Altpapier mit der Gefäßgröße 240 l.
 - d) Gelbe Abfallbehälter (oder alternativ: gelber Abfallsack) für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe in den Gefäßgrößen 240 l.



§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die Restmüllentsorgung mindestens einen zugelassenen Abfallbehälter bereitzustellen. Findet eine Eigenkompostierung verwertbarer Bioabfälle nicht statt, ist auch für die Bioabfallentsorgung mindestens ein zugelassener Abfallbehälter bereitzustellen.
- (2) Jeder zulässig angeschlossene Industrie- und Gewerbebetrieb ist verpflichtet, mindestens einen zugelassenen Abfallbehälter bereitzustellen.
- (3) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht bereitgestellt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde Merzenich den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Gemeinde Merzenich zu dulden.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter sind zum Abtransport so an den Straßenrand zu stellen, dass weder Passanten noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden und die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Die Anweisungen der Gemeinde wegen der Wahl des Aufstellungs- bzw. Abholplatzes sind zu befolgen; ggfls. bestimmt die Gemeinde diesen Platz.
- (2) Wo die Müllsammelfahrzeuge nicht vorfahren können, müssen die Behälter diesen an die von der Gemeinde bestimmten Stellen entgegengebracht werden.
- (3) Nach der Entleerung sind die Gefäße unverzüglich von der Straße (Weg, Platz, Bürgersteig) zu entfernen. Verunreinigungen durch aufgestellte Abfallbehälter sind von den Anschlusspflichtigen bzw. beauftragten Dritter sofort zu beseitigen.
- (4) Für Schäden, die aus der Aufstellung der Abfallbehälter entstehen, haftet der Anschlusspflichtige.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die erforderlichen Abfallbehälter sind von den Anschlusspflichtigen zu beschaffen und zu unterhalten. Sie bleiben in ihrem Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, daß die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben Abfälle wie folgt nach Altpapier, Bio- und Grünabfällen, Hohlglas, sowie Leichtstoffen, die den Regelungen der Verpackungsverordnung unterliegen, Textilien und nach Restmüll zu trennen und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Gemeinde Merzenich bereitzustellen:
 1. Altpapier ist zu bündeln oder in Kartons zu verpacken und zur Abfuhr bereitzustellen; alternativ hierzu ist Altpapier in den blauen Altpapierbehälter einzufüllen, falls er auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Das Altpapier wird durch die Gemeinde oder durch ortsansässige Vereine und Vereinigungen gesammelt.



2. Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nicht für ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft. Diese sind in den Restmüllbehälter einzufüllen. Baum- und Strauchschnitt sowie andere sperrige Kleingartenabfälle bis zu höchstens 1,5 cbm pro Grundstück können über die im Jahr eigens hierfür durchgeführten Bündelsammlungen entsorgt werden; sie sind hierbei mit Stricken aus verrottbarem Material zu bündeln und nahe der Verladestelle an der Straße bereitzustellen.
 3. Hohlglas ist farbgetrennt zu den bereitgestellten Depotcontainern zu bringen und dort einzufüllen.
 4. Leichtstoffe, die den Regelungen der Verpackungsverordnung unterliegen (z.B. Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff und Verbundstoffe) sind in den vom Dualen System Deutschland (DSD) ausgegebenen Gelben Sack oder Gelbe Tonne zu sammeln. Die Sammelbehälter sind zu den hierfür bekannt gegebenen Terminen am Straßenrand für die Abfuhr bereitzustellen.
 5. Textilien sollen den öffentlichen, außerhalb der Abfallentsorgung stattfindenden gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlungen, oder den bereitgestellten Depotcontainern zugeführt werden.
 6. Restmüll ist in die zugelassenen Abfallbehälter einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden. Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (6) Die Gemeinde Merzenich gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt. Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Gemeinde Merzenich im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Leerung der Abfallbehälter wird im Wechsel zwischen Restmüll und Biomüll 14-tägig angeboten und erfolgt an Werktagen zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr.
- (2) Altpapier bzw. Altpapierbehälter werden alle 4-5 Wochen abgeholt.
- (4) Die für die Einsammlung von Einweg-Verkaufsverpackungen zur Verfügung gestellten Gelben Säcke bzw. Gelben Tonnen werden vierwöchentliche abgeholt.
- (5) Nähere Bestimmungen zur Abholung trifft die Gemeinde Merzenich. Die Leerungsbezirke und -tage werden im Amtsblatt der Gemeinde bekannt gegeben. Erforderliche Verlegungen von Abfuhrterminen werden rechtzeitig bekannt gegeben.



§ 16

Sperrgut, Kühl- und Gefriergeräte, Ölradiatoren, Elektro- und Elektronikschrott

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden gesondert und nur nach vorheriger Anmeldung mittels einer gebührenpflichtigen Anforderungskarte im Gebiet der Gemeinde Merzenich außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Die Anforderungskarten sind bei der Gemeinde oder in bekannten Verkaufsstellen im Gemeindegebiet erhältlich. Der Tag der Abfuhr wird bei bzw. nach der Anmeldung angegeben.
- (2) Haushaltskühl- und -gefriergeräte, Ölradiatoren sowie Elektro- und Elektronikschrott sind gesondert bereitzustellen. Die Abholung erfolgt auf telefonische Anmeldung bei einer durch die Gemeinde bekannt gegebenen Stelle. Von dort erfolgt die Unterrichtung über den Abholungstermin. Kleingeräte bis Schuhkartongröße (z.B. Rasierapparat, Fön) sind in größeren entleerbaren Gefäßen bzw. auf Großgeräten zur Abholung bereitzustellen. Die Abholung ist gebührenfrei.
- (3) Sperrgut, Haushaltskühl- und -gefriergeräte, Ölradiatoren, Elektro- bzw. Elektronikschrott sind am Abend vor dem Abfuhrtag bzw. an den jeweiligen Abfuhrtagen bis 6.00 Uhr am Fahrbahnrand bzw. auf den Gehwegen der von den Sammelfahrzeugen befahrenen Straße bereitzustellen, wobei eine vermeidbare Behinderung des Verkehrs unterbleiben muss.

§ 17

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.



§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse durch Kauf zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde Merzenich ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Merzenich und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, daß neben ihnen andere Anschluß- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde Merzenich zum Einsammeln oder Befördern überläßt;
 - b) von der Gemeinde Merzenich bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 10 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 dieser Satzung befüllt;



- e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. m § 20 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Merzenich vom 24.07.2003 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.2003 außer Kraft.

Satzungsneufassung: 26.11.2008	Rat 20.11.2008	AB 13.08	IN 01.01.2009
Genehmigung Kreis: nicht erforderlich			
Zuständige Abteilung: I			



- Anlage 1 -

Überlassungspflichtige Abfallarten aus anderen Herkunftsbereichen

Grenzwertzuordnung

- 1 = Die Abfälle müssen die Grenzwerte der Tabelle 1 einhalten
- 2 = Die Abfälle müssen die Grenzwerte der Tabelle 2 einhalten

Die mit einem Sternchen (*) versehenen gefährlichen Abfallarten sind gemäß § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung besonders überwachungsbedürftig im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 3 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Grenzwert- zuordnung
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	1
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
07 02 13	Kunststoffabfälle	
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	



- Anlage 1 –

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Grenzwert- zuordnung
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	2
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen	2
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	
15 01 06	gemischte Verpackungen	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	
19 08 02	Sandfangrückstände	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	1
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	
19 12 01	Papier und Pappe	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
19 12 08	Textilien	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
20 01 01	Papier und Pappe	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	
20 01 10	Bekleidung	
20 01 11	Textilien	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39	Kunststoffe	
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	1



- Anlage 1 -

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Grenzwert- zuordnung
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehricht	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	
20 03 07	Spermmüll	



- Anlage 1 –

Tabelle 1

Parameter	Grenzwerte
Eluat	
pH-Wert	5,5-13
Leitfähigkeit	≤ 50000 µS/cm
Arsen	≤ 1 mg/l
Blei	≤ 2 mg/l
Cadmium	≤ 0,5 mg/l
Chrom-VI	≤ 0,1 mg/l
Kupfer	≤ 10 mg/l
Nickel	≤ 10 mg/l
Quecksilber	≤ 0,05 mg/l
Zink	≤ 10 mg/l
Fluorid	≤ 20 mg/l
Cyanide, leicht freisetzbare	≤ 2 mg/l
AOX	≤ 1 mg/l
PAK (n. TVO)	≤ 0,005 mg/l
Kohlenwasserstoffe	≤ 20 mg/l
Antimon	≤ 1 mg/l
Barium	≤ 5 mg/l
Beryllium	≤ 0,05 mg/l
Bor	≤ 10 mg/l
Selen	≤ 0,5 mg/l
Silber	≤ 0,5 mg/l
Thallium	≤ 2 mg/l
Vanadium	≤ 2 mg/l
Zinn	≤ 10 mg/l
Nitrit	≤ 20 mg/l
Feststoff	
Wasserlösliche Stoffe	≤ 6 Gew.-%
Extrahierbare lipophile Stoffe	≤ 4 Gew.-%
PCB (n. DIN)	≤ 4 mg/kg TS
PAK (n. EPA)	≤ 60 mg/kg TS
PAK (n. TVO)	≤ 20 mg/kg TS
Kohlenwasserstoffe	≤ 5000 mg/kg TS
EOX	≤ 500 mg/kg TS
Arsen	≤ 100 mg/kg TS
Cadmium	≤ 100 mg/kg TS
Quecksilber	≤ 100 mg/kg TS
Cyanid (gesamt)	≤ 100 mg/kg TS



- Anlage 1 –

Tabelle 2

Parameter	Grenzwerte
Eluat	
pH-Wert	5,5-13
Leitfähigkeit	≤ 50000 µS/cm
Phenole	≤ 20 mg/l
Arsen	≤ 0,5 mg/l
Blei	≤ 1 mg/l
Cadmium	≤ 0,1 mg/l
Chrom-VI	≤ 0,1 mg/l
Kupfer	≤ 5 mg/l
Nickel	≤ 1 mg/l
Quecksilber	≤ 0,02 mg/l
Zink	≤ 5 mg/l
Fluorid	≤ 20 mg/l
Ammonium-N	≤ 200 mg/l
Cyanide, leicht freisetzbare	≤ 0,5 mg/l
AOX	≤ 1 mg/l
PAK (n.TVO)	≤ 0,005 mg/l
Kohlenwasserstoffe	≤ 20 mg/l
Antimon	≤ 1 mg/l
Barium	≤ 5 mg/l
Beryllium	≤ 0,05 mg/l
Bor	≤ 10 mg/l
Selen	≤ 0,5 mg/l
Silber	≤ 0,5 mg/l
Thallium	≤ 2 mg/l
Vanadium	≤ 2 mg/l
Zinn	≤ 10 mg/l
Nitrit	≤ 20 mg/l
Feststoff	
Wasserlösliche Stoffe	≤ 6 Gew.-%
Extrahierbare lipophile Stoffe	≤ 4 Gew.-%
PCB (n. DIN)	≤ 4 mg/kg TS
PAK (n. EPA)	≤ 60 mg/kg TS
PAK (n. TVO)	≤ 20 mg/kg TS
Kohlenwasserstoffe	≤ 5000 mg/kg TS
EOX	≤ 500 mg/kg TS
Arsen	≤ 100 mg/kg TS
Cadmium	≤ 100 mg/kg TS
Quecksilber	≤ 100 mg/kg TS
Cyanid (gesamt)	≤ 100 mg/kg TS



- Anlage 2 –

Anlage 2
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Gemeinde Merzenich vom

Abfallartenkatalog

Abfälle, die in Kleinmengen an der in § 4 Ziffer 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Düren vom 07.05.2003 genannten Abfallentsorgungsanlage angenommen werden.

Die mit einem Sternchen (*) versehenen gefährlichen Abfallarten sind gemäß § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung besonders überwachungsbedürftig im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 3 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben und Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
09 01 04*	Fixierbäder
11 01 06*	Säuren a.n.g.
11 01 07*	alkalische Beizlösungen
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 06 01*	Bleibatterien
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten